

Aktenausdruck der Einstellungsgründe im Verfahren:

Aktenzeichen: 23 Js 9647/01

Beschuldigter: Thomas Eulenberger

Verfügung vom 28.03.2002

Ausdruck vom 02.04.2002

Vordruck: TV-StA ein-170-1

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt.

G r ü n d e :

Die Beschuldigten sind in den Verdacht geraten, sich wegen Betruges strafbar gemacht zu haben.

Dieser Verdacht hat sich nach den durchgeführten Ermittlungen nicht mit dem für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlichen Grad an Gewissheit erhärten lassen.

Am 03.04.01 hat Heribert Kempen, der Geschäftsführer der HMK Wohn- und Gewerbebau-gesellschaft mbH Anzeige gegen den Bürgermeister der Stadt Penig, Thomas Eulenberger, erstattet und hierzu mitgeteilt, dass dieser in einem Zivilverfahren (Vollstreckungsabwehrklage, das von der HMK gegen die Stadt Penig zunächst vor dem LG Konstanz und dann in zweiter Instanz vor dem OLG Freiburg geführt wurde, für die Stadt Penig bewußt wahrheitswidrig über den Prozeßbevollmächtigten beim OLG, RA Ingenohl, mit Schriftsatz vom 17.11.00 vorgetragen habe, dass die Stadt Penig alle vertraglichen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erfüllt habe. Dies sei falsch, da die Baulasten für Abstandsflächen und Wegerechte, die nach dem Kaufvertrag zu bestellen gewesen seien, zwar am 03.01.00 eingetragen worden seien, jedoch diese Eintragung wegen fehlender Vollmacht der für die Erbengemeinschaft, die Eigentümerin des zu belastenden Grundstückes sei, handelnden Heidemarie Martin, nicht rechtswirksam sei.

Aus dem vorgelegten Schriftwechsel mit dem Landratsamtamt Mittweida und den beigezogenen Akten des OLG Karlsruhe 9 U 160/00 (5 O 159/00) ergibt sich jedoch eindeutig, dass am 03.01.2000 die Erbengemeinschaft Martin, vertreten durch Heidemarie Martin, die fragliche Baulast übernommen hat. Die Übernahmeerklärung wurde durch Heidemarie Martin unterschrieben und am 03.01.2000 vom LRA Mittweida beurkundet. Damit besteht besteht die fragliche Baulast zumindest momentan; Bestrebungen der weiteren Mitglieder der Erbengemeinschaft, un-

51

ter Berufung auf eine fehlende Vertretungsbefugnis von Heidemarie Martin eine Löschung der Baulast zu erreichen, sind bislang nicht ersichtlich. Wie sich aus dem Protokoll der öffentlichen Sitzung des OLG Karlsruhe vom 08.03.01 ergibt (vgl. Beiakte, AS 259), ist es zwischen den Parteien auch unstrittig, dass die Baulast auf dem fraglichen Grundstück am 13.01.2000 eingetragen wurde.

Das OLG Karlsruhe hat darauf mit Urteil vom 05.04.2001 die Berufung der HMK zurückgewiesen und hierzu u. a. ausgeführt, dass die HMK auch auf entsprechenden Hinweis des Gerichts nicht dargelegt habe, worauf sie die Behauptung einer fehlenden Vertretungsbefugnis der Miterbin Heidemarie Martin für die Erbengemeinschaft stütze. Aus dem Schreiben des LRA Mittweida vom 21.06.01 (AS 89ff) ergibt sich, dass die Unterschrift der Erklärung der Frau Martin in der Stadtverwaltung Penig geleistet wurde und diese seitens des LRA anerkannt wurde, dass davon ausging, daß Frau Martin eine Vollmacht vorgelegt hat (AS 91). Wie seitens der HMK mit Schreiben vom 25.06.01 (AS 77ff) richtig festgestellt wird, war die Baurechtsbehörde - in diesem Fall also das LRA Mittweida - dazu verpflichtet, die vorgelegte Erklärung entsprechend zu überprüfen. Da das LRA die vorgelegte Baulasten-Übernahmeerklärung akzeptiert und darauf die entsprechende Eintragung vorgenommen hatte, ist zu Gunsten des Beschuldigten, der sich zum Sachverhalt nicht geäußert hat, davon auszugehen, dass er tatsächlich davon ausging, dass damit in diesem Punkt die Verpflichtungen der Stadt Penig aus dem Kaufvertrag erfüllt waren. Dies kann letztlich aber auch dahingestellt bleiben, da, wie bereits oben ausgeführt, die Baulasten nach wie vor eingetragen sind und - jedenfalls bis zum Zeitpunkt des Urteils des OLG Karlsruhe, auch keine Löschung derselben beantragt oder veranlasst wurde. Mehr wurde seitens der Stadt Penig schriftsätzlich auch nicht vorgetragen (vgl. Beiakte AS 167ff).

Soweit der Rechtsanwalt der Stadt Penig im Termin vom 08.03.01 tatsächlich behauptet haben sollte, dass die Baulasten mit Vollmacht bestellt worden seien, kann dies dem Beschuldigten, der im Termin nicht anwesend war, nicht zugerechnet werden.

Da es damit bereits an der erforderlichlich Haupttat fehlt, kommt eine Beihilfe durch Frau Möbius, die zuständige Sachgebietsleiterin beim LRA Mittweida (vgl. Anzeige vom 30.04.2001, AS 43ff) ebenfalls nicht in Betracht.